

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: MP

Rechtsmittelgegnerin: Secretary of State for the Home Department

Vorlagefrage

Ist die tatsächliche Gefahr, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in das Herkunftsland infolge früherer Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, für die das Herkunftsland verantwortlich war, ernsthaften Schaden an der physischen oder psychischen Gesundheit erleidet, von Art. 2 Buchst. e in Verbindung mit Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG⁽¹⁾ des Rates umfasst?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12).

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juli 2016 von der Inclusion Alliance for Europe GEIE gegen den
Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. April 2016 in der Rechtssache T-539/13, Inclusion
Alliance for Europe/Kommission**

(Rechtssache C-378/16 P)

(2016/C 326/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Inclusion Alliance for Europe GEIE (Prozessbevollmächtigter: S. Famiani, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Beschluss vom Juli 2013 forderte die Europäische Kommission die Inclusion Alliance for Europe zur Zahlung des Gesamtbetrags von 212 411,89 Euro für die Projekte Nr. 224482 (MARE), Nr. 216820 (SENIOR) und Nr. 225010 (ECRN) auf. Die Inclusion Alliance for Europe erhob Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses beim Gericht, das gemäß Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts durch Beschluss entschied.

Die Inclusion Alliance for Europe beantragt die vollständige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses aus den im Folgenden ausgeführten Gründen.

Im angefochtenen Beschluss seien bei der Prüfung der Klage gegen den Beschluss der Kommission die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts weder berücksichtigt noch angewandt worden.

Das Gericht habe das Vorbringen in der Erwiderung zu Unrecht als erstmals geltend gemachte Klagegründe gewertet, während es sich in Wahrheit um eine nähere Ausführung der bereits in der ursprünglichen Klageschrift enthaltenen Klagegründe und Argumente handele, weshalb kein Verstoß gegen die Regelungen des Art. 44 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts vorliege.

In Bezug auf die Rügen hinsichtlich der auf das Auditverfahren anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze habe das Gericht eine unzureichende, wenn nicht sogar überhaupt keine, Begründung vorgenommen und den Sachverhalt zu Unrecht weiterhin anhand der Vertragsauslegung bzw. Vertragsverletzung beurteilt, anstatt den Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Beschluss seien die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts für Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Europäische Kommission weder berücksichtigt noch angewandt worden.

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom
10. Mai 2016 in der Rechtssache T-47/15, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 19. Juli 2016**

(Rechtssache C-405/16 P)

(2016/C 326/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, und R. Kanitz, Bevollmächtigte, im Beistand von T. Lübbig, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Bundesrepublik Deutschland beantragt

- das angefochtene Urteil des Gerichts (3. Kammer) vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache T-47/15 vollständig aufzuheben,
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf drei Rechtsmittelgründe:

1. Rechtsmittelgrund

Das angefochtene Urteil des Gerichts verkenne die Grenzen des Beihilfetatbestandes nach Art. 107 Abs. 1 AEUV bei der Auslegung des Begriffes „staatliche Mittel“ und „Kontrolle“ des Staates über die Finanzmittel privater Unternehmen. Das angefochtene Urteil gehe zu Unrecht davon aus, dass „Behörden“ der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Vorschriften des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes „Kontrolle“ und damit eine Verwaltungsbefugnis ausüben über die Geldmittel der Übertragungsnetzbetreiber und der Energieversorgungsunternehmen, die in das in Deutschland bestehende System der Förderung erneuerbarer Energien eingebunden sind. Richtigerweise hätte das Gericht erkennen müssen, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz lediglich zivilrechtliche Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Unternehmen des deutschen Energiemarktes ausgestaltet, jedoch keine staatliche Kontrolle über die Geldmittel dieser Unternehmen begründet.

2. Rechtsmittelgrund

Die Rechtsmittelführerin beanstandet, dass das Gericht zu Unrecht angenommen habe, das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz verschaffe den stromintensiven Unternehmen als Letztverbraucher einen beihilferechtlich relevanten Vorteil. Hierdurch verkenne das Gericht die Rechtsprechung zum Ausgleich struktureller Nachteile und auch zum Selektivitätskriterium des Beihilferechts.